

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

15. MRZ. 1974

Gesetz: ArbGG § 77; ZPO § 518 Abs. 2 Ziff. 1

Leitsätze:

1. Zur Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, gehört die Angabe des Gerichts, das das angefochtene Urteil erlassen hat.
2. Die Berufungsschrift muß auch die ladungsfähige Anschrift des Berufungsklägers und des Berufungsbeklagten bzw. ihrer Prozeßvertreter erkennen lassen.

Aktenzeichen: 4 AZB 6/74

Beschluß des BAG vom 15. März 1974 IAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. März 1974 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 25. Januar 1974 - 1 Sa 4/74 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist Verwaltungsangestellter bei der Beklagten. Mit seiner Klage hat er die Feststellung begehrt, daß er ab 1. August 1970 in die VergGr. IV a BAT einzureihen ist. Mit Urteil vom 6. November 1973 hat das Arbeitsgericht Bremen festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger mit Wirkung vom 1. August 1970 in die VergGr. IV a Anlage 1 a BAT

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einzureihen. Den Streitwert hat es auf 9.000,-- DM festgesetzt. Das Urteil wurde der Beklagten am 3. Januar 1974 zugestellt. Die Beklagte hat am 17. Januar 1974 um 15 Uhr bei dem Landesarbeitsgericht Bremen wie folgt Berufung eingelegt:

"Aktenzeichen: 3 Ca 3219/73

In Sachen

Hans Rudnicki

./.

Stg. Bremen

ÖTV

RAe Dr.Löning etc.

zeige ich an, daß ich die Beklagte vertrete.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 6. November 1973

lege ich für die Beklagte

B e r u f u n g

ein."

Das angefochtene Urteil lag der Berufungsschrift nicht bei. Auf Anforderung des Landesarbeitsgerichts vom 18. Januar 1974, die am selben Tage erledigt wurde, sind die Akten des Arbeitsgerichts Bremen am 21. Januar 1974 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen.

Mit Beschluß vom 25. Januar 1974 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Der Beschluß ist der Beklagten am 30. Januar 1974 zugestellt worden. Mit der am 13. Februar 1974 eingelegten Revisionsbeschwerde begehrt die Beklagte die Aufhebung des Verwerfungsbeschlusses.

Zur Begründung der Revisionsbeschwerde hat die Beklagte vorgetragen, es sei gerichtsbekannt, daß für die Gewerkschaft ÖTV vor dem Arbeitsgericht Bremen immer deren Gewerkschaftssekretär Hahnenfeld aufträte, und daß im übrigen auf den Briefbögen der ÖTV immer der Zusatz enthalten sei: "Wir bitten, Zuschriften ausschließlich an die zuständige ÖTV-Verwaltung und nicht an Einzelpersonen zu richten." Im übrigen ergäben sich keine Verzögerungen bei der Zustellung

der Rechtsmittelschrift, da ohnehin die Zustellungen erst nach Eingang der erstinstanzlichen Akten, aus denen sich etwa noch fehlende Angaben ergäben, erfolgte. Auch sei aus dem Aktenzeichen ersichtlich, daß sich die Berufung gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts Bremen richte, da das Arbeitsgericht Bremerhaven nur über zwei Kammern verfüge.

Die Beschwerde ist statthaft (§§ 70 Satz 1, 77 Satz 1 ArbGG). Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden, jedoch nicht begründet.

Die Berufung vom 17. Januar 1974 war nicht zulässig. Gemäß § 518 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO muß die Berufungsschrift die Bezeichnung des Urteils enthalten, gegen das die Berufung gerichtet ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen (§ 519 b ZPO). Zu der Bezeichnung des angefochtenen Urteils gehört wesentlich auch die Bezeichnung des Gerichts, das dieses Urteil erlassen hat (BAG AP Nr. 16 zu § 518 ZPO mit zustimmender Anmerkung von Mes; ferner AP Nr. 1, 12 und 17 zu § 518 ZPO und AP Nr. 3 zu § 553 ZPO).

In der Berufungsschrift vom 17. Januar 1974 ist nicht angegeben, welches Gericht das angefochtene Urteil erlassen hat. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, daß aus dem Aktenzeichen deutlich werde, daß lediglich ein Urteil des Arbeitsgerichts Bremen gemeint sein könne, da das Arbeitsgericht Bremerhaven nur zwei Kammern habe. Aus dem der Berufung eigenen Suspensiveffekt ergibt sich gerade im Hinblick auf Rechtssicherheit und Rechtsklarheit das Gebot, daß die prozessuale Lage eindeutig ist; es müssen also alle die Angaben zweifelsfrei vorliegen, mit denen eine Feststellung darüber getroffen werden kann, ob ein bestimmtes Urteil in seiner Rechtskraft gehemmt ist. Die richtige Bezeichnung des angefochtenen Urteils ist wesentlich zur Verhinderung unrichtiger Rechtskraftzeugnisse. Diese Eindeutigkeit ist aber nicht gegeben, wenn das Berufungsgericht nur vermuten kann, von welchem Gericht die angefochtene Entscheidung stammt.

Ferner muß eine Berufungsschrift, um den Anforderungen des § 518 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO zu genügen, auch die Person von Berufungskläger und Berufungsbeklagten mit ladungsfähiger Anschrift bzw. der ladungsfähigen Anschrift der Prozeßvertreter



erkennen lassen (BAG 21, 193; 196 = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO; BAG vom 4. ~~Oktober~~^{Febr.} 1973 - 1 AZB 12/73; BAG vom 25. Oktober 1973 - 2 AZR 526/72; BAG vom 14. August 1973 - 3 AZR 292/73).

Die Bezeichnung der Beklagten in der Berufungsschrift vom 17. Januar 1974 ist unvollständig, die Abkürzung "Stg." für Stadtgemeinde ist nicht allgemein üblich, so daß hier schon zweifelhaft ist, ob damit überhaupt eine hinreichend genaue Bezeichnung erfolgt ist. Das braucht jedoch abschließend nicht beurteilt zu werden. Bei dem Kläger fehlt die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift. Die Angabe der ÖTV als Prozeßbevollmächtigten ist nicht ausreichend. Die Gewerkschaft ÖTV kann kein Prozeßbevollmächtigter sein, da sie keine natürliche Person ist (§ 79 ZPO). Hieran kann auch nichts der Zusatz auf den Briefbögen der ÖTV, nach dem Zuschriften nur an die zuständige ÖTV-Verwaltung und nicht an Einzelpersonen zu richten sind, ändern, da dies lediglich interne Bedeutung hat.

Ferner kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, es sei gerichtsbekannt, daß die Mitglieder der Gewerkschaft ÖTV vor dem Arbeitsgericht Bremen ständig von demselben Gewerkschaftssekretär vertreten werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob durch Gerichtskundigkeit überhaupt ein formeller Mangel geheilt werden kann. Denn selbst dann wäre nicht ersichtlich, ob ein Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Bremen oder dem Arbeitsgericht Bremerhaven gemeint war. Aus der dienstlichen Äußerung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Bremen ergibt sich im übrigen, daß Bedienstete der Stadtgemeinde Bremen, die in der Kreisverwaltung Bremerhaven der ÖTV organisiert sind, ständig von einem anderen Gewerkschaftssekretär dieser Kreisverwaltung in der ersten Instanz vertreten werden. Darüber hinaus ist nach der Äußerung auch nicht gerichtsbekannt, ob andere Bedienstete der Stadtgemeinde Bremen, die in anderen Kreisverwaltungen der ÖTV organisiert sein können, auch durch den für die Stadtgemeinde Bremen zuständigen Gewerkschaftssekretär gerichtlich vertreten werden.

Die zur ordnungsgemäßen Einlegung der Berufung notwendigen Angaben hinsichtlich des Gerichts, das das angefochtene Urteil



erlassen hat, und zur Person des Berufungsbeklagten, die in der Berufungsschrift fehlen, konnten auch nicht am Tage der Einlegung der Berufung aus einer Ausfertigung oder begl. Abschrift des Urteils der ersten Instanz entnommen werden. Der Berufungsschrift lag nämlich entgegen der Sollvorschrift des § 518 Abs. 3 ZPO keine Ausfertigung oder begl. Abschrift des angefochtenen Urteils bei. Ob eine Heilung des Mangels noch innerhalb der Berufungsfrist erfolgen kann (vgl. bejahend BAG 21, 368 [369] = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO und AP Nr. 4 zu § 553 ZPO; zweifelnd BAG vom 4. Juli 1973 - 1 AZB 12/73 -) braucht nicht erörtert werden, da die angeforderten Akten erst nach Ablauf der Berufungsfrist bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen sind.

Die Revisionsbeschwerde war nach alledem zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)